

Pflicht zur Spezifikation einer Teilklage – prozessuale Anforderungen an eine Stufenklage

Bei einer Teilklage, mit der einzelne fällige Teilbeträge eines Anspruchs oder lediglich ein Teil einer Gesamtforderung geltend gemacht werden, sind die Ansprüche genügend zu substantiieren. In der Begründung ist darzulegen, welcher Schaden in welcher Höhe aus welchem Lebensvorgang geltend gemacht wird. Andernfalls ist die Klage bzw. das Rechtsbegehren nicht ausreichend begründet. Zudem wäre eine spätere Klage über den noch nicht geltend gemachten (und entschiedenen) Teil ausgeschlossen. Eine Stufenklage – bei der das Prozessthema zunächst auf die Edition von Beweismitteln oder die Rechnungslegung beschränkt werden soll – muss eindeutig als solche bezeichnet werden, oder es ist zumindest in der Klagebegründung deutlich zu machen, dass eine Stufenklage vorliegt. [72]

KGer BL 100 08 713/AFS vom 16. Dezember 2008

Der Kläger hatte im erstinstanzlichen Verfahren Ansprüche aus Arbeitsvertrag geltend gemacht und teilklageweise sowohl die Aushändigung von Beweismitteln als auch die Auskunftserteilung betreffend Sozialversicherungsbeiträge verlangt. Darüber hinaus hatte er Forderungsklage auf Zahlung unter ausdrücklichem Vorbehalt der Mehrforderung erhoben. Die Klage war mangels genügender Substantiierung abgewiesen worden.

In der dagegen erklärten Appellation machte der Kläger geltend, es habe sich bei seiner Klage um eine unechte Stufenklage gehandelt. Folglich hätte das Prozessthema zunächst auf die Edition der verlangten Unterlagen bzw. Beweismittel beschränkt werden müssen.

Das Kantonsgericht BL wies die Appellation ab. In seiner Begründung wies es unter Verweis auf die Dispositionsmaxime zunächst ausdrücklich darauf hin, dass ein Anspruch genügend begründet sein müsse. Vor allem bei einer Teilklage dürfe – auch im Hinblick auf eine später folgende neuerliche Teilklage – über die Identität des Anspruchs kein Zweifel bestehen, und es müsse angegeben werden, welcher Teil jedes der auf welchen Lebenssachverhalt gestützten Ansprüche in welcher Reihenfolge gefordert werde. Anders als die Vorinstanz betrachtete das Kantonsgericht diese Voraussetzungen als erfüllt.

Die Rüge, die Vorinstanz habe den Antrag auf Beschränkung des Prozessthemas zu Unrecht abgewiesen, verwarf das Kantonsgericht allerdings. Es hielt fest, dass bei einer Stufenklage das Prozessthema zwar zunächst auf die Beschaffung von Beweismitteln beschränkt werden könne, indem ein Begehren um Rechnungslegung zusammen mit einer unbestimmten Forderungsklage auf Leistung des Geschuldeten verbunden werde. Auch das Bundesgericht erachte in solchen Fällen eine unbestimmte Forderungsklage als zulässig, weil eine genaue Bezifferung der Forderungsklage erst nach Erfüllung des Hilfsanspruchs möglich werde. Eine Stufenklage müsse jedoch ausdrücklich als solche bezeichnet werden, oder es müsse sich Entsprechendes zumindest aus ihrer Begründung ergeben. Vorliegend sei die Klage jedoch ausdrücklich als «Teilklage» bezeichnet worden. Ausserdem habe der Kläger nur einen Teil seiner Forderungen geltend gemacht und den anderen Teil als unbezifferbar erklärt. Damit liege eine «normale Teilklage verbunden mit Beweisanträgen» vor, was zur Abweisung der Appellation führte.

Kommentar

Wie das Kantonsgericht zu Recht festgehalten hat, sind Teil- und Stufenklage klar voneinander zu unterscheiden. Sie dienen unterschiedlichen Zielen: Während mit der Teilklage fällige Teilbeträge oder – aus prozesstaktischen Überlegungen – einzelne von mehreren Teilbeträgen geltend gemacht werden, sollen mit der Stufenklage diejenigen Informationen beschafft werden, die die Bezifferung einer Forderung überhaupt erst ermöglichen.

Der Auskunftsanspruch bei der Stufenklage – und sei es nur als Hilfsanspruch – ist Gegenstand eines eigenen Rechtsbegehrens, während bei der Teilklage Informationen mittels Beweisanträgen eingeholt werden. Das hat Fol-

gen für den Rechtsmittelweg: Während die Abweisung von Beweisanträgen als prozessleitende Verfügung im Normalfall nicht separat, sondern erst zusammen mit der Hauptsache angefochten werden kann, ist der Entscheid über den Hilfsanspruch bzw. das Auskunftsbegehren selbständig anfechtbar.

Vor Erhebung einer Klage sollte deshalb unterschieden werden, ob die nötigen Informationen zur Bezifferung der Klage auch im Falle der Abweisung von Beweisanträgen und im Hinblick auf eine substantiierte Begründung gegeben sind, oder ob zur Bezifferung der (gesamten) Klageforderung zunächst auf einen Hilfsanspruch zurückgegriffen werden muss. Im letzteren Fall ist die zu ergreifende Stufenklage klar als solche erkenntlich zu machen.

Yvonne Pieles